

1954	Ausgegeben zu Bonn am 1. Oktober 1954	Nr. 31
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
20. 9. 54	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesjustizverwaltung ...	279
24. 9. 54	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes .....	280
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	280

In Teil II Nr. 19, ausgegeben am 21. September 1954, sind veröffentlicht: Gesetz betreffend das Abkommen vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung. — Bekanntmachung über die Zuständigkeit für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu Entscheidungen der Hohen Behörde und des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Erklärung über die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Vertragspartnern des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und Japan. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Zusatzabkommens zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. — Bekanntmachung über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention der Internationalen Überfischungskonferenz.

In Teil II Nr. 20, ausgegeben am 28. September 1954, ist verkündet: Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ordnung für den Zollverschluß der Rheinschiffe.

## Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesjustizverwaltung.

Vom 20. September 1954.

### I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 4 a 1 bis A 12 und der entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten

dem Präsidenten des Deutschen Patentamtes  
für seinen Geschäftsbereich.

### II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Ziffer I genannten Bundesbeamten vor.

### III.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

Bonn, den 20. September 1954.

Der Bundesminister der Justiz  
Neumayer

**Bekanntmachung  
zu § 35 des Warenzeichengesetzes.**

**Vom 24. September 1954.**

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Mitteilung der Königlich Schwedischen Regierung bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in Schweden anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben. Dies gilt nicht für Verbandszeichen gemäß § 17 des Warenzeichengesetzes.

Bonn, den 24. September 1954.

Der Bundesminister der Justiz  
Neumayer

**Verkündungen im Bundesanzeiger.**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht gemäß § 24 des Kündigungsschutzgesetzes. Vom 16. September 1954.	181	21. 9. 54	21. 10. 54
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 15. September 1954.	181	21. 9. 54	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung der Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br. über Abgabe, Bezug und Verwendung von abgabefreiem Mineralöl zum Betrieb von Wasserfahrzeugen auf dem Bodensee. Vom 10. September 1954.	183	23. 9. 54	1. 10. 54
Verordnung über Druckkostenbeiträge für Änderungen von Patentschriften auf Grund der Beschränkung eines Patentbesitzes. Vom 31. August 1954.	185	25. 9. 54	26. 9. 54

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn  
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II  
Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)  
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen  
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399.  
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.